

Die Ephorie Gera

als erste Abtheilung

der

Kirchen- Galerie

der

Fürstlich Meußischen Länder.

Bief. 2.

Das Fürstenthum Meuß = Gera.

(Fortsetzung.)

Für die Liturgie besteht noch die alte herzoglich-sächsische Agende, doch ist den Geistlichen der seit vielen Jahren übliche Gebrauch anderer Formulare nicht verwehrt. Neue Kirchengebete wurden zugleich mit dem, 1822 erschienenen, neuen geraischen Gesangbuche, als Anhang desselben, herausgegeben. Neue Predigttexte, zur alternirenden Abwechslung mit den alten Perikopen, sind seit dem Jahre 1834 in fünf Jahrgängen vorgeschrieben worden.

Die Confirmationshandlung, auf deren Einführung der Superintendent Avenarius im Jahre 1724 angetragen hatte, war seitdem landesherrlich anbefohlen; die öffentliche Feier derselben aber in Gera erst 1805 von dem Superintendenten Hahn eingeführt, und auf dem Lande durch eine Consistorial-Verordnung vom 14. März 1810 angeordnet. Sie geschieht am Palmsonntage, nachdem die Confirmanden vorher einen zehnwöchentlichen Unterricht von ihren künftigen Beichtvätern erhalten haben. Die Knaben müssen am Tage der Confirmation das 14te, die Mädchen das 13te Lebensjahr zurückgelegt haben. Nur in besonderen Fällen dispensirt das Consistorium, wenn von dem gesetzlichen Alter bei Knaben mehr als 3 Monate, bei Mädchen mehr als 1 Monat fehlen.

Catechismuseramina, an welchen nicht bloß die Schulkinder, sondern auch das junge Volk in Städten, wie auf dem Lande theilnehmen sollte, waren zwar durch eine Verordnung vom 4. October 1700 angeordnet, werden aber jetzt nur mit den Schulkindern zur Sommerzeit von Pfingsten an bis gegen Michaelis gehalten.

Die Leichenbestattung geschieht auf dem Lande gewöhnlich öffentlich, in den Nachmittagsstunden, unter den üblichen Feierlichkeiten; doch dürfen nach einer Verordnung vom 9. Januar 1836 die Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen gar nicht, die andern nur unter großen Beschränkungen und auf erteilte schriftliche Erlaubnis der Ortsobrigkeit öffentlich ausgestellt werden. Auch darf nach derselben Verordnung keine Leiche zur Erde bestattet werden, bevor entweder von einer verpflichteten Leichenwäscherin, oder in bestimmten Fällen von einem Arzt, Wundarzt oder Physikus ein Schein darüber ausgestellt worden ist, daß die untrüglichen Zeichen des Todes eingetreten sind.

Für die Stadt Gera ist unterm 27. October 1837 eine besondere Leichenordnung erschienen, deren Absicht vorzüglich dahin geht, allen unnöthigen Aufwand bei den Begräbnissen zu beschränken. Sie gestattet das Begräbnis in den Morgen-, Nachmittags- und Abendstunden, setzt die bei den drei verschiedenen Classen der Leichen, nach Fixirung der Gebühren an Kirche und Schule, noch zu entrichtenden Taxen fest, und verbietet die Leichenausstellung ohne Ausnahme.

An die Stelle der früheren strengen Kirchenbuße, mit Ablegung des Namens von der Kanzel und Knien vor dem

Altar, ist eine beichtväterliche Ermahnung getreten, welche in der Stille, oder bei einer Privatbeichte vollzogen wird. Die von den Schuldigen an die Ephorie, die Geistlichen und Kirchendiener zu entrichtenden Gebühren werden aber von den weltlichen Untersuchungsbehörden mit in ihre Kostenliquidation aufgenommen, von den Straffälligen erhoben und vierteljährlich an die Ephorie zur Vertheilung an die Percipienten, welche jährlich erfolgt, abgeliefert.

Verhältnismäßig hat zwar auch hier die Zahl der unehelichen Geburten zu-, die der Communicanten abgenommen; doch sind viele seit einem Jahrzehend in der Herrschaft Gera reparirte, erweiterte und verschönerne Kirchen ein öffentliches Zeugnis für den kirchlichen Sinn unserer Landbewohner.

Das gesammte Landschulwesen ist durch eine Landschulen-Ordung vom 26. November 1837 regulirt. Nach derselben ist die allgemeine Leitung der Landschulen-Angelegenheiten dem Superintendenten übertragen, welcher sämtliche Landschulen der Herrschaft Gera, so weit es möglich ist, jährlich ein Mal zu revidiren, die neu anzustellenden Lehrer zu prüfen, die Fortbildung der angestellten zu überwachen, und die bestehende Landschullehrer-Bibliothek zu leiten, auch die specielle Aufsicht über das Schullehrerseminar zu Gera zu führen hat. Demselben sind, als Organe der Ephorie in Schulsachen, vier Districtsinspectoren zugeordnet, welche jede Schule ihres Districts jährlich zwei Mal zu revidiren, wenigstens ein Mal unerwartet zu besuchen, und über die Beobachtung aller allgemeinen und besonderen Schulverordnungen in den ihrer Inspection untergebenen Schulen zu wachen haben. Außerdem liegt jedem Landgeistlichen die nächste und unmittelbare Aufsicht über die zu seiner Parochie gehörenden Schulen ob. Er hat die Schule im Pfarrorte wöchentlich zwei Mal, die an Filialorten binnen 14 Tagen ein Mal zu besuchen, und in ersterer wöchentlich in 3 bis 4 Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Ihm zur Seite ist an jedem Orte, wo sich eine Schule befindet, ein besonderer Schulvorstand gebildet, welcher in der Regel aus einer Gerichtsperson und aus zwei mit Nachbarrecht versehenen Ortseinwohnern, welche von der Gemeinde gewählt werden, besteht, und die äußeren Angelegenheiten der Schule zu besorgen, so wie über den Schulbesuch der Kinder und ihre Aufführung außerhalb der Schule zu wachen hat. Die Versammlungen des Schulvorstandes, welche regelmäßig vierteljährlich gehalten werden, leitet der Pfarrer, welcher auch jährlich einen schriftlichen Bericht über die Schulen seiner Parochie an den Districtsinspector gelangen läßt. Der Letztere erstattet jährlich Bericht an die Ephorie mit Einsendung der bei den Schulrevisionen aufgenommenen Protocolle und ausgefüllten Revisionstabellen, und die Ephorie einen jährlichen allgemeinen Hauptbericht an das fürstl. Consistorium, als oberste Schulbehörde.